

Protokollnotiz zum Vertrag



über die besondere ambulante ärztliche Versorgung von Schwangeren

Die Vertragspartner präzisieren mit dieser Protokollnotiz, ohne den Vertrag dadurch inhaltlich zu erweitern, dass aufgrund einer Vorgabe im Strahlenschutzgesetz die zusätzlichen Ultraschalluntersuchungen zwischen der 5. bis 8. SSW (Frühschwangerschaft) und der 33. bis 37. SSW (nach dem 3. Basis-Ultraschall) nur bei entsprechender medizinischer Indikation durchgeführt werden dürfen.

1. Anlage 3 wird wie folgt ergänzt:

Ultraschalluntersuchung in der Frühschwangerschaft		
SNR	Leistungsinhalt	Vergütung
91634	Eine zusätzliche sonographische Diagnostik zwischen der 5. SSW bis 8. SSW – entsprechend medizinischer Indikation ➤ Einmalig pro Teilnehmerin/pro Schwangerschaft	30,00 Euro

Ultraschalluntersuchung nach dem 3. Basis-Ultraschall		
SNR	Leistungsinhalt	Vergütung
91635	Eine zusätzliche sonographische Diagnostik zwischen der 33. SSW und 37. SSW – entsprechend medizinischer Indikation ➤ Einmalig pro Teilnehmerin/pro Schwangerschaft	30,00 Euro

2. Die Anlage 3 bis 6 werden in dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Fassung Bestandteil des Vertrages.
3. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Teilnahmeerklärung des Arztes und des Versicherten sowie Versicherteninformation und Datenschutzmerkblatt zukünftig in der jeweils zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Fassung gelten.

4. Diese Protokollnotiz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ort, Datum

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Berufsverband der Frauenärzte e.V.

DAK-Gesundheit

Anlagen

Anlage 3 – Vergütung

Anlage 4 – Versicherteninformation

Anlage 5 – Teilnahmeerklärung Versicherte

Anlage 6 – Datenschutzmerkblatt